

Ambulante Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren

Auflagen und Weisungen im Jugendstrafverfahren

Die ambulanten Maßnahmen für straffällig gewordene junge Menschen des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind - entsprechend der Zielsetzung der Jugendhilfe - auf die Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit ausgerichtet. Die jugendstrafrechtliche Einwirkung sollte entsprechend auf die Bedarfe der jungen Menschen angepasst sein.

Die ambulanten Maßnahmen können Alternativen und/oder Ergänzungen zu klassischen Sanktionen und freiheitsentziehenden Maßnahmen darstellen.

Sie werden durch die pädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren und Honorarkräfte oder in Kooperation mit externen Anbietern und freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt.

Zielgruppe

Die ambulanten Maßnahmen richten sich entsprechend dem Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes an Jugendliche und Heranwachsende, die zwischen dem 14. und 21. Lebensjahr eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch begangen haben. Die Maßnahmen können als jugendrichterliche Auflagen und Weisungen und tlw. auch als erzieherische Einwirkung im Rahmen eines Diversionsverfahrens auferlegt werden.

Die Umsetzung erfolgt grundsätzlich in Abstimmung zwischen Jugendhilfe und Justiz. D.h. eine verbindliche Umsetzung der Maßnahmen und die Zuweisung der Teilnehmenden zu den einzelnen Angeboten erfolgt ausschließlich nach fallbezogener Vereinbarung mit der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Angebote und Maßnahmen

Aufgrund der spezialpräventiven Ausrichtung und Ausgestaltung des Jugendgerichtsgesetzes liegt der Fokus jugendstrafrechtlicher Sanktionen auf der individuellen, täterorientierten Prävention. Die Auflagen und Weisungen sind so auszugestalten, dass die jungen Menschen durch die Maßnahmen in ihrer Entwicklung unterstützt werden und somit weiteren Straftaten entgegengewirkt wird.

Bei den Angeboten und Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren stehen deshalb die einzelnen Jugendlichen oder Heranwachsenden mit ihren individuellen Bedarfen, Themen und Entwicklungsaufgaben im Mittelpunkt. Entsprechend variieren Rahmen und Intensität der Angebote. Darüber hinaus wird auch das Delikt, aufgrund welchem die Auflagen und Weisungen ausgesprochen wurden, i.d.R. besprochen, reflektiert und aufgearbeitet. Voraussetzung ist aufgrund der pädagogischen Zielsetzung grundsätzlich eine Mitwirkungs- und Mitarbeitsbereitschaft der jungen Menschen.

Die konkreten Maßnahmen und deren Rahmenbedingungen werden regelmäßig weiterentwickelt und an die aktuellen Bedarfe angepasst.



Über die Möglichkeit der Teilnahme an ambulanten Maßnahmen entscheidet die Justiz in Abstimmung mit der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Gruppenangebote

Die Maßnahmen in Form von Gruppenangeboten können bedarfs- und/oder deliktorientiert ausgerichtet sein. Das Setting der Gruppenangebote ermöglicht einen gruppenpädagogischen Prozess, mit dem Ziel, Lernprozesse anzustoßen und eine Änderung im Verhalten herbeizuführen um weitere Straftaten zu vermeiden.

Einzelangebote

Die Einzelangebote der Jugendhilfe im Strafverfahren bilden ein breites Spektrum an Maßnahmen, die bedarfs- und/oder deliktorientiert ausgerichtet sein können und sich an einzelne junge Menschen heterogener Zielgruppen richten. Wie intensiv sich eine Zusammenarbeit gestaltet steht in Zusammenhang mit den teilnehmenden jungen Menschen selbst, den individuellen Bedarfen und den jeweiligen Lebenssituationen.

Gruppenangebote

- Seminar -Jugend und Gewalt-
- Kompetenz-Medien-Training -KoMeT-
- Kompaktes Sozialtraining -SHORT-
- Intensive Soziale Trainingskurse

Einzelangebote

- Erziehungsgespräche
- Beratungsgespräche bei Fachstellen wie Jugendberufshilfe, Suchtberatung
- Sozialtherapeutische Einzelgespräche -StEG-
- Betreuungsweisung
- Aufsatzweisung oder Leseweisung

Arbeitsstunden in gemeinnützigen Einrichtungen

Wenn junge Menschen im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet werden, kann diese von den Jugendlichen und Heranwachsenden in Einrichtungen mit gemeinnützigem Charakter abgeleistet werden. Die Zuweisung zu geeigneten Einsatzstellen erfolgt durch die Jugendhilfe im Strafverfahren in Absprache mit den jungen Menschen und den Einsatzstellen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren arbeitet mit verschiedenen Einrichtungen öffentlicher und freier Träger mit sozialer, bildender, kultureller, oder sportlicher Ausrichtung zusammen, in welchen die Ableistung gemeinnütziger Arbeit erfolgen kann. Die Auswahl erfolgt unter Beachtung der individuellen Rahmenbedingungen, wie z.B. praktischen Faktoren wie Schul- und Arbeitszeiten oder der Erreichbarkeit. Auch in der Persönlichkeit liegende Voraussetzungen und ein Bezug zur Tat können in die Entscheidung einbezogen werden.

Betreute Ableistung von Arbeitsstunden –BAA-

Um auf diese unterschiedlichen Bedarfe junger Menschen, welche sich im Rahmen von Jugendstrafverfahren verantworten müssen, eingehen zu können und einen pädagogischen Zugang zu ermöglichen bietet die Jugendhilfe im Strafverfahren des Landkreises Darmstadt-Dieburg auch Angebote zur *betreuten Ableistung von Arbeitsstunden* -BAA- an. Dabei können die Jugendlichen und Heranwachsenden die gemeinnützige Arbeit im Rahmen von Projekten in Kleingruppen ableisten, beispielsweise in den fortlaufenden Projekten „Waldpflege“ oder „Werkhof“.

Die Angebote werden von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen oder Honorarkräften mit pädagogischer Erfahrung begleitet, betreut und angeleitet. Die pädagogische Begleitung ermöglicht Gespräche und Beziehungsaufbau und bietet die Chance an Alltagsschwierigkeiten und Herausforderungen der jungen Menschen zu arbeiten und eigenes Verhalten zu reflektieren.